

§ 68

Jeder Ortsgemeinde liegt die Anschaffung folgender Löscheräte ob:

- a. eine hinreichende Anzahl Feuerleitern sowohl einfache als doppelte;
- b. Feuerhaken nach der Grösse der Gemeinde 3 bis 6,
- c. Feuerlaternen, in kleinen Ortschaften wenigstens eine,
- d. Löschwische verschiedener Grösse und Länge,
- e. eine mit messingernem Wendrohr versehene und mit Schläuchen ausgestattete Feuerspritze. Die Grösse derselben hat sich nach der Häuseranzahl der Ortsgemeinde zu richten, für kleinere Ortschaften und für jene mit zerstreut gelegenen Wohngebäuden genügen auch Tragspritzten mit obigen Eigenschaften.

Die Anschaffung der unter a. b. c. und d. aufgezählten Gegenstände hat innerhalb 2 Monaten, jene der Feuerspritzten, wo solche noch fehlen, innerhalb 2 Jahren zu geschehen.

Sämmtliche Geräte sind mit dem Namen der Gemeinde zu versehen.

§ 69

Die blosse Beischaffung dieser Geräte genügt aber nicht, sondern es ist eine besondere Pflicht der Gemeinde-Vertretung und Feuercommission, für deren sichere Aufbewahrung und steten Unterhalt zu sorgen.

§ 70

Die vorhandenen zwei landschäftlichen Feuerspritzten verbleiben bis auf weitere Bestimmung ein Eigenthum des Landes.

Deren Instandhaltung wird aus den Interessen des landschäftlichen Feuerfondes bestritten.

Deren Bedienung ist aber von jenen Gemeinden zu besorgen, wo dieselben untergebracht sind.

§ 71

Jede Ortschaft, welche nicht an einem fliessendem Wasser liegt, das ihr zu jeder Jahreszeit eine genügende Wassermenge darbietet, soll nach ihrer Lage und Umfang mit einem oder mehreren Sammlern (Weiher, Teiche) versehen sein, die sie jederzeit vor Wassermangel sicherstellen. Jede Ortschaft also ist gehalten, innert den nächsten 2 Jahren dergleichen in möglichster Nähe anzulegen.